

Vereinssatzung

§ 1

Der Verein führt den Namen FC Ballhausen e.V. Er hat seinen Sitz in Syrgenstein und ist in das Vereinsregister (VR 90) eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.

§ 3

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports sowie der Pflege der Kultur und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen sowie kulturellen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

a) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorsitzende. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

e) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,-DM und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist nicht anfechtbar.

f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

§ 5

Vereinsorgane sind

- a) der Vereinsvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Öffentlichkeitsreferenten, den Abteilungsvorsitzenden (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) und 4 Beisitzern. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden nur erfolgen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vereinsvorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende wird jeweils für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner satzungsgemäßen Neubestellung im Amt. Mehrere Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften von mehr als 2 TDM für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsvorstand bedarf.

Der Vereinsvorstand beschließt den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche wählen.

Der Vereinsvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Kann ein Abteilungsvorsitzender nicht an einer Vereinsvorstandssitzung teilnehmen, so hat sein Stellvertreter das Recht, daran teilzunehmen.

Die Aufgaben des Vereinsvorstandes ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vereinsvorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind,

Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung und Wahl des Vereinsvorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Sitzung nichts anderes Bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 8

Für die im Verein betriebene Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsvorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeiten dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt der Vereinsvorstand; dies wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, und eine Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Syrgenstein mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, weiche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13

Ehrenmitglied wird, wer mindestens 25 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied war und das 70. Lebensjahr vollendet hat, oder wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 14

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 15

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4. März 2001 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.